

Update zu aktuellen  
Entwicklungen des HGB

**Ausgabe 6,  
März 2020**

## HGB direkt



### Coronavirus: FAQ zu den Auswirkungen im Nachtragsbericht und im Lagebericht

#### Aktueller Anlass

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, durch das die Lungenkrankheit COVID-19 ausgelöst werden kann, können erhebliche Konsequenzen für die handelsrechtliche Finanzberichterstattung von Unternehmen bzw. Konzernen haben. Diese haben wir im HGB direkt, Ausgabe 3, Februar 2020 (für bis zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahre) und im HGB direkt, Ausgabe 5, März 2020 (für danach endende Geschäftsjahre) dargestellt.

Derzeit ergeben sich vor allem Fragen zu den Auswirkungen im Nachtragsbericht (Anhang) sowie im Prognosebericht und im Risiko- und Chancenbericht (Lagebericht). Dieser HGB direkt gibt Antworten zu Frequently Asked Questions (FAQ) in diesem Zusammenhang, erhebt aber insoweit nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Ausführungen gelten für die handelsrechtliche Berichterstattung von Einzelunternehmen und Konzerne gleichermaßen, nicht jedoch für die sonstige Kapitalmarktkommunikation (Ausnahme: Fragenkreis 5 zur Zwischenberichterstattung).

Grundsätzlich gelten sämtliche FAQ für alle noch nicht aufgestellten handelsrechtlichen Abschlüsse und Lageberichte, unabhängig vom Abschlussstichtag. Eine Ausnahme bilden die Fragen 3.2 und 4.2 (nur Abschlussstichtag bis einschließlich 31. Dezember 2019) sowie der Fragenkreis 5 (Zwischenberichterstattung).

#### Auswirkungen

#### Fragenkreis 1: Grundsätzliches

*Frage 1.1: Muss im Nachtragsbericht und/oder im Lagebericht immer über die Auswirkungen des Coronavirus berichtet werden?*

Nein. Die Berichtspflicht hängt von der Bedeutung der Auswirkungen des Coronavirus auf die künftige Entwicklung des Unternehmens nach dem Abschlussstichtag ab.

Muss über die Auswirkungen des Coronavirus nicht berichtet werden, sind weder im Anhang noch im Lagebericht Fehlanzeigen erforderlich (s. aber Frage 5.1 zum Zwischenlagebericht), wenn auch empfehlenswert.

## Fragenkreis 2: Nachtragsbericht

*Frage 2.1: Muss im Nachtragsbericht (§§ 285 Nr. 33, 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB) immer über die Auswirkungen des Coronavirus berichtet werden, wenn im Lagebericht darüber berichtet wird?*

I.d.R. gibt es einen Gleichlauf. Insbesondere dann, wenn sich das Coronavirus auf die Prognose der bedeutsamsten Leistungsindikatoren auswirkt, ist darüber i.d.R. auch im Nachtragsbericht zu berichten. Ergeben sich allerdings ausnahmsweise keine Auswirkungen auf die Prognose, sondern stellt das Coronavirus lediglich ein wesentliches Risiko dar, über das im Risikobericht berichtet wird, hängt die Nachtragsberichtspflicht davon ab, ob das Coronavirus Auswirkungen auf mindestens eine der drei Lagen (Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage) hat bzw. haben wird.

*Frage 2.2: Darf auf eine Berichterstattung über die Auswirkungen des Coronavirus im Nachtragsbericht verzichtet werden mit dem Argument, die Berichterstattung erfolgt im Lagebericht?*

Sofern die Voraussetzungen für eine Berichterstattung jeweils erfüllt sind, ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften mangels expliziter Verweismöglichkeit sowohl im Nachtragsbericht (Anhang) wie auch im Lagebericht über die Auswirkungen des Coronavirus jeweils zu berichten.

In der Literatur wird es für zulässig erachtet, auf identische Doppelangaben im Anhang und im Lagebericht zu verzichten, wenn ein entsprechender klarer Verweis vorgenommen wird. Handelt es sich im vorliegenden Fall um identische Doppelangaben (z.B. Angabe der Auswirkungen auf die Ertragslage in der Form, dass die künftige Entwicklung der ertragsbezogenen Leistungsindikatoren prognostiziert wird), erfolgt die Berichterstattung allerdings ausschließlich im Lagebericht, so liegt ein Gesetzesverstoß vor.

*Frage 2.3: Müssen die angabepflichtigen finanziellen Auswirkungen quantifiziert werden?*

Quantitative Angaben sind nicht erforderlich. Ausreichend sind qualitative, verbale Erläuterungen, die deutlich machen, welche Auswirkungen auf die Vermögens-, die Finanz- und/oder die Ertragslage des Unternehmens zu erwarten sind.

*Frage 2.4: Für welchen Zeitraum sind die finanziellen Auswirkungen anzugeben?*

Das ist gesetzlich nicht geregelt. Zweck der Angabe ist die Information der Adressaten über die geschäftliche Entwicklung seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, außerdem, dass die Unternehmensleitung Rechenschaft über die weitere Entwicklung des Unternehmens ablegt, um damit Grundlagen für Gesellschafterentscheidungen wie Gewinnverwendung und Entlastung zu treffen. Danach erscheint es vertretbar, die Angabe auf wesentliche finanzielle Auswirkungen auf die Vermögens-, die Finanz- und/oder die Ertragslage des Unter-

nehmens bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beschränken. Aufgrund der Zukunftsbezogenheit der Angabe erscheint es alternativ zulässig, in Anlehnung an den Prognosebericht die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen auf die Vermögens-, die Finanz- und/oder die Ertragslage im Prognosezeitraum (i.d.R. ein Jahr) anzugeben. In jedem Fall sollte der Zeithorizont der Angabe erkennbar sein.

*Frage 2.5: Wie detailliert sind die „finanziellen Auswirkungen“ mindestens anzugeben?*

Unabhängig vom gewählten Zeithorizont der Angabe (vgl. Frage 2.4) sind die finanziellen Auswirkungen auf die Vermögens-, die Finanz- und/oder die Ertragslage ggf. nur schwer abschätzbar. In Anlehnung an die Regelungen des DRS 20 zur Prognoseberichterstattung erscheint es ausreichend, nur die Richtung der Auswirkungen auf die Vermögens-, die Finanz- und/oder die Ertragslage anzugeben (z.B. „die Ertragslage hat sich verschlechtert/verschlechtert sich voraussichtlich“).

## Fragenkreis 3: Prognosebericht

*Frage 3.1: Darf im Lagebericht auf eine Prognose der bedeutsamsten Leistungsindikatoren vollständig verzichtet werden?*

Da nach §§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens bzw. Konzerns zu beurteilen und zu erläutern ist, darf auf eine Prognose der bedeutsamsten Leistungsindikatoren nicht vollständig verzichtet werden, auch dann nicht, wenn eine außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht. Ist durch die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus die Prognosefähigkeit des Unternehmens bzw. Konzerns allerdings wesentlich beeinträchtigt, ist eine sog. komparative Prognose ausreichend (z.B. „sinkt“) (DRS 20.133). In diesem Fall ist auf das Coronavirus und dessen Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit des Geschäftsverlaufs und der Lage hinzuweisen (DRS 20.133), d.h. die Anwendung der Erleichterung hinsichtlich der Prognosegenauigkeit ist zu erläutern.

*Frage 3.2: Ist im Lagebericht zwingend eine Prognose unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus abzugeben?*

Nach Auffassung des IDW ist es sachgerecht, eine infolge der aktuellen Geschehnisse geänderte Erwartung der Unternehmensleitung zu den prognostizierten Leistungsindikatoren im Prognosebericht zu verarbeiten. Unter Berücksichtigung von DRS 20.120 und DRS 20.155 kann es aber nicht beanstandet werden, wenn die Prognoseberichterstattung nach den Verhältnissen des Abschlussstichtags erfolgt. In jedem Fall muss deutlich werden, ob die Prognose „inklusive Coronavirus“ oder „ohne Coronavirus“ erfolgt. Zu Konsequenzen für den Risikobericht bei einer Prognose „inklusive Coronavirus“ s. Frage 4.1, bei einer Prognose „ohne Coronavirus“ s. Frage 4.2.

*Frage 3.3: Darf qualifiziert-komparativ prognostiziert werden („sinkt stark“), obwohl im letzten Lagebericht intervall- oder punktgenau prognostiziert worden ist?*

Zur Zulässigkeit, die bedeutsamsten Leistungsindikatoren nur noch komparativ zu prognostizieren („sinkt“) s. Frage 3.1. Damit ist eine qualifiziert-komparative

Prognose („sinkt stark“) ebenfalls zulässig, selbst wenn bisher genauer prognostiziert wurde. Dies stellt u.E. keine Stetigkeitsdurchbrechung dar, da die Verminderung der Prognosegenauigkeit aufgrund geänderter Gegebenheiten erfolgt. Dennoch wird auch in diesem Fall empfohlen, die Verminderung der Prognosegenauigkeit zu begründen.

*Frage 3.4: Dürfen die bedeutsamsten Leistungsindikatoren unterschiedlich genau prognostiziert werden?*

Dies ist zulässig. Die stetige Anwendung bzw. Festlegung auf eine Prognoseart ist nicht erforderlich. Damit ist die Verwendung unterschiedlicher Prognosearten auch nicht zu begründen. Zur Begründung einer nur komparativen Prognose („sinkt“) s. Frage 3.1.

*Frage 3.5: Müssen freiwillige Prognosen im letzten Lagebericht stetig fortgeführt werden?*

Nach DRS 20.26 sind zwar Inhalt und Form des Lageberichts im Zeitablauf stetig fortzuführen. U.E. kann aber die stetige Fortführung freiwilliger Angaben (z.B. die freiwillige Prognose nicht bedeutsamster Leistungsindikatoren oder eine Prognose auf Segmentebene, sofern diese nicht nach DRS 20.132 erforderlich ist) nicht verlangt werden.

*Frage 3.6: Müssen die bedeutsamsten Leistungsindikatoren auf Segmentebene prognostiziert werden?*

Sofern die voraussichtliche Entwicklung eines wesentlichen Segments deutlich von jener des Konzerns abweicht, ist hierauf gesondert einzugehen (DRS 20.132). Ob dies der Fall ist, hängt u.E. von der gewählten Prognosegenauigkeit auf Konzernebene ab. Werden auf Konzernebene die bedeutsamsten Leistungsindikatoren lediglich komparativ prognostiziert („sinkt“), liegt eine deutliche Abweichung auf Segmentebene nur dann vor, wenn der betreffende Leistungsindikator des Segments voraussichtlich nicht sinkt. Werden auf Konzernebene die bedeutsamsten Leistungsindikatoren qualifiziert-komparativ prognostiziert („sinkt stark“), liegt eine deutliche Abweichung auf Segmentebene schon dann vor, wenn der betreffende Leistungsindikator voraussichtlich nicht stark sinkt.

*Frage 3.7: Muss in einem Lagebericht, in dem die Prognose nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert wird und deshalb eine Nachtragsprüfung erforderlich ist, die Prognose der ursprünglichen Fassung des Lageberichts wiederholt werden?*

Wird der Jahresabschluss geändert, ist nach Auffassung des IDW über die vorgenommenen Änderungen im Anhang zu berichten. Dies gilt für einen geänderten Lagebericht entsprechend. Sachgerecht ist in diesem Fall eine Berichterstattung im Lagebericht über die vorgenommenen Änderungen. Ausreichend ist u.E. ein Hinweis, welche Bestandteile des Prognoseberichts angepasst wurden (z.B. die Prognosen der bedeutsamsten Leistungsindikatoren und die Annahmen zur Entwicklung der Weltwirtschaft und der Branche). Eine Wiederholung der Prognose der ursprünglichen Fassung des Lageberichts ist nicht erforderlich.

## Fragenkreis 4: Risiko- und Chancenbericht

*Frage 4.1: Muss im Risikobericht über die Auswirkungen des Coronavirus berichtet werden, wenn die Auswirkungen bereits in der Prognose berücksichtigt wurden?*

Besteht ein wesentliches Risiko, dass die Auswirkungen des Coronavirus zu einer negativen Abweichung von Prognosen des Unternehmens führen, ist darüber im Risikobericht zu berichten (DRS 20.149 i.V.m. DRS 20.11). Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen Prognose und Risiko hängt die Pflicht zur Berichterstattung im Risikobericht sowohl von der Prognosegenauigkeit wie auch von der Ausprägung der Prognose ab. Erfolgt bspw. eine Intervallprognose oder eine qualifiziert-komparative Prognose in der Ausprägung „sinkt schwach“, ist aufgrund der außergewöhnlichen hohen Unsicherheit und dem damit verbundenen Risiko einer Abweichung von der Prognose i.d.R. eine Berichterstattung im Risikobericht geboten. Erfolgt dagegen bspw. eine qualifiziert-komparative Prognose in der Ausprägung „sinkt stark“ oder eine komparative Prognose in der Ausprägung „sinkt“, kann argumentiert werden, das Risiko einer negativen Abweichung ist in der Ausprägung der Prognose bereits enthalten. Nichtsdestotrotz ist u.E. auch in diesen Fällen eine Berichterstattung im Risikobericht sachgerecht, falls die Auswirkungen des Coronavirus ein wesentliches Risiko im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Unternehmens ist.

*Frage 4.2: Muss im Risikobericht über die Auswirkungen des Coronavirus berichtet werden, wenn die Auswirkungen nicht in der Prognose berücksichtigt wurden?*

Falls es Auswirkungen des Coronavirus auf die Prognose gibt, diese aber nicht berichtet werden (Prognose „ohne Coronavirus“), kann dies nicht beanstandet werden (s. Frage 3.2). In diesem Fall ist zwingend über die Auswirkungen des Coronavirus im Risikobericht zu berichten, vorausgesetzt, es handelt sich um ein wesentliches Risiko.

*Frage 4.3: Muss im Risikobericht über das Risiko „Auswirkungen des Coronavirus“ getrennt berichtet werden?*

Im Risikobericht sind die wesentlichen Risiken einzeln darzustellen (DRS 20.149). Eine Notwendigkeit, über das Risiko „Auswirkungen des Coronavirus“ getrennt von anderen Einzelrisiken zu berichten, ergibt sich daraus aber nicht. Insb. für den Fall, dass die Auswirkungen des Coronavirus mehrere im Risikobericht dargestellte Einzelrisiken betreffen (z.B. Risiken im Einkauf, Absatzrisiken, Liquiditätsrisiken und Forderungsausfallrisiken), ist es sachgerecht, die Auswirkungen des Coronavirus nicht getrennt, sondern bei den jeweiligen Einzelrisiken darzustellen.

*Frage 4.4: Ist auch über Chancen aus den Auswirkungen des Coronavirus zu berichten?*

Chancen sind mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer positiven Abweichung von den Prognosen des Unternehmens führen (DRS 20.11). Gibt es aus den Auswirkungen des Coronavirus derartige wesentliche Chancen (inkl. Chancen aufgrund einer besonders pessimistischen Prognose) ist darüber in sinngemäßer Anwendung der Regelungen zur Risikoberichterstattung zu berichten (DRS 20.165).

## Fragenkreis 5: Zwischenlagebericht

*Frage 5.1: Darf im Halbjahresfinanzbericht (§ 115 WpHG) auf eine Prognose vollständig verzichtet werden?*

Im Zwischenlagebericht ist über wesentliche Veränderungen der Prognose und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns aus dem letzten Lagebericht zu berichten (DRS 16.35 und DRS 16.43 f.). Auf eine Prognose darf deshalb nur verzichtet werden, wenn es keine wesentlichen Veränderungen gibt. Ob es eine wesentliche Veränderung gibt, hängt sowohl davon ab, ob die Prognose im letzten Lagebericht unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus abgegeben wurde oder nicht, sowie u.E. von der Prognosegenauigkeit im letzten Lagebericht. Wurde beispielsweise im Lagebericht nach DRS 20.133 unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus nur komparativ prognostiziert („sinkt“) und gilt dies weiterhin, fehlt es u.E. an einer berichtspflichtigen wesentlichen Änderung. Nach DRS 16.45 ist anzugeben, dass die Unternehmensleitung keine neuen Erkenntnisse über wesentliche Veränderungen der Prognose hat.

*Frage 5.2: Muss in der Quartalsberichterstattung prognostiziert werden?*

Die Quartalsberichterstattung ist nicht gesetzlich geregelt, sondern richtet sich nach der jeweils einschlägigen Börsenordnung. Allgemeingültige Aussagen sind deshalb nicht möglich. Beispielhaft regelt § 53 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse die Prognoseberichterstattung in Quartalsmitteilungen in Übereinstimmung mit DRS 16.43 f. (s. Frage 5.1).

*Frage 5.3: Darf im Zwischenlagebericht weiterhin ausschließlich komparativ prognostiziert werden („sinkt“)?*

Sofern die jeweils einschlägige Börsenordnung nichts anderes regelt, ist es u.E. unter den Voraussetzungen des DRS 20.133 (analog) auch in Zwischenlageberichten zulässig, über wesentliche Veränderungen der Prognose lediglich komparativ zu berichten. Derzeit spricht viel dafür, dass die Voraussetzungen des DRS 20.133 im Zeitpunkt der Aufstellung der Quartalsberichterstattung zum 31. März 2020 noch erfüllt sind. Ob dies auch noch zum 30. Juni 2020 gilt, kann noch nicht abgeschätzt werden.

*Frage 5.4: Wie ist im Halbjahresfinanzbericht (§ 115 WpHG) über Risiken zu berichten?*

Im Zwischenlagebericht sind wesentliche Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns in den verbleibenden Monaten des Geschäftsjahrs darzustellen. Dies kann entweder vollumfänglich im Zwischenlagebericht erfolgen oder durch einen Verweis auf die im letzten Lagebericht dargestellten Risiken und zusätzliche Darstellung der wesentlichen Änderungen der Risiken im Berichtszeitraum (DRS 16.35 und DRS 16.46 f.). Bestandsgefährdende Risiken sind in jedem Fall zu nennen und als solche zu bezeichnen. Ein Verweis auf den letzten Lagebericht reicht in diesem Fall nicht aus (DRS 16.49).

### Handlungsbedarf

Unternehmen und Konzerne müssen im Detail prüfen, wie sich die Auswirkungen des Coronavirus auf ihre Nachtragsberichterstattung im Anhang sowie ihre Lageberichterstattung auswirkt. Die vorstehenden Ausführungen sind allgemeiner Natur, besondere Umstände des Einzelfalls sind stets ergänzend zu be-

rücksichtigen. Des Weiteren sind über die genannten Mindestanforderungen hinaus weitergehende (freiwillige) Informationen grundsätzlich zulässig.

---

## Ansprechpartner

**Guido Fladt**

Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)

**Dr. Bernd Kliem**

Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

**Peter Flick**

Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)

**Dirk Rimmelspacher**

Tel.: +49 69 9585-3153  
[dirk.rimmelspacher@pwc.com](mailto:dirk.rimmelspacher@pwc.com)

---

## Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: [pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com).

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link abonnieren:  
[www.pwc.de/de/rechnungslegung/national-office](http://www.pwc.de/de/rechnungslegung/national-office).

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese über folgenden Link abonnieren:  
[www.pwc.de/ARTalks](http://www.pwc.de/ARTalks).

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [Unsubscribe\\_HGB\\_direkt@de.pwc.com](mailto:Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com).